

Allgemeines

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, Vergütungen auszubezahlen. In dieser Infobroschüre werden nur jene Vergütungsformen näher erläutert, welche für die Bibliotheken in Südtirol von besonderer Wichtigkeit sind. Die Entlohnung inkl. Spesenvergütungen an hauptberufliche Mitarbeiter/innen in den Bibliotheken wird in diesem Kapitel bewusst nicht behandelt, weil es dazu laut Umfrage kein Informationsdefizit gibt. Behandelt werden hingegen die folgenden Vergütungsformen:

- Spesenvergütung;
- Freie Mitarbeit.

Spesenvergütung¹

Als Spesenvergütung ist die Rückerstattung von dokumentierten Spesen anzusehen. Sie umfasst:

- Kilometerspesenvergütung;
- Autobahnmaut;
- Bus und Bahnspesen;
- Unterkunft;
- Verpflegung.

Als Dokumentation dienen die entsprechenden Steuerquittungen und Rechnungen. Für die steuerliche Anerkennung der Fahrtspesen mit dem eigenen PKW, welche nach zurückgelegten Kilometern vergütet werden, ist es erforderlich eine entsprechende Übersicht (vgl. Muster auf der nächsten Seite) auszufüllen.

Für die Höhe der Fahrspesenvergütung pro Kilometer fasst der Träger (Gemeinde Schule, Pfarrei) einen eigenen Beschluss. Dabei dürfen die Tarife, wie sie vom Italienischen Automobilclub jährlich veröffentlicht werden, nicht überschritten werden.

Die steuerliche Behandlung unterscheidet sich je nach dem mit welchem Arbeitsverhältnis sie in Zusammenhang stehen.

Im Rahmen der gelegentlichen autonomen Arbeitsleistungen unterliegen auch die Spesenvergütungen dem Steuerrückbehalt. Im Rahmen der koordinierten und fortwährenden Mitarbeit, bzw. Projektarbeit unterliegen diese nicht dem Steuerrückbehalt.

Werden nicht dokumentierte Spesen an ehrenamtliche Mitarbeiter/innen vom Auftraggeber mit einer pauschalen Summe abgegolten, so unterliegen diese dem Steuereinbehalt. Das hat zur Folge, dass diese in der Steuererklärung anzugeben sind.

Für die Beauftragung an Mitarbeiter/innen Außendienste durchzuführen, sehen die Träger der Bibliotheken erfahrungsgemäß unterschiedliche Prozeduren vor.

¹ Vgl. Vereinsbuch, Haller / Schvienbacher, 2003.

Spesenrückvergütung - Mustervorlage

Name: Mayr Maria M.
Adresse: 39011 Lana, Boznerstraße 11/a

Für die im Auftrag der Bibliothek _____ mit dem eigenen PKW, vom Typ _____ mit der Kenntafel _____ durchgeführten Dienstfahrten:

am _____	von _____	nach _____	Zweck _____	Km
am _____	von _____	nach _____	Zweck _____	Km
am _____	von _____	nach _____	Zweck _____	Km
am _____	von _____	nach _____	Zweck _____	Km
am _____	von _____	nach _____	Zweck _____	Km
am _____	von _____	nach _____	Zweck _____	Km
am _____	von _____	nach _____	Zweck _____	Km

Km gesamt _____ x _____ (beschlossener Tarif) = _____ €
Mautgebühren (Belege sind beigelegt) = _____ €
Ticket (Bus, Zug, oder andere Belege) = _____ €
Spesen für Parkplatz (Belege sind beigelegt) = _____ €
Spesen für Essen (Belege sind beigelegt) = _____ €

Gesamt = _____ €

Der/die Auftraggeber/in

Der/die Mitarbeiter/in

Datum _____

Freie Mitarbeiter/innen

Die Bibliotheken in Südtirol beschäftigen neben den ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern vielfach auch freie Mitarbeiter. Die Form der freien Mitarbeit bietet sowohl für die Bibliothek, als auch für den freien Mitarbeiter interessante Möglichkeiten. Die Bibliothek kann sich für spezifische Aufgaben (Autorenlesungen, Märchenerzähler/innen) geeignete Fachkräfte aussuchen und diese auf Honorarbasis entschädigen.

Bei der freien Mitarbeit unterscheiden wir zwischen den folgenden drei Formen:

- gelegentliche autonome Arbeitsleistung;
- koordinierte Mitarbeit, bzw. Projektarbeit;
- freiberufliche selbständige Arbeit.

a) Gelegentliche autonome Arbeitsleistung²

Die Vergütung an Referenten ist im Bibliotheksbereich ein typisches Beispiel für die gelegentliche autonome Arbeitsleistung. Die Vergütungen werden als Honorar für gelegentliche autonome Arbeitsleistung ausbezahlt. Diese unterliegen der Einkommensteuer, bzw. dem Steuerrückbehalt, aber nicht der Sozialversicherung (INPS und INAIL). Da es sich um Leistungen handelt, die nicht gewohnheitsmäßigen Charakter haben, unterliegen sie auch nicht der Mehrwertsteuer. Auf der Honorarnote ist in jedem Fall der Hinweis zu machen, dass die Vergütung außerhalb des Anwendungsbereiches der Mehrwertsteuer liegt³.

Der Steuerrückbehalt ist auf die gesamte Vergütung, inkl. Spesenvergütungen anzuwenden. Der Empfänger kann die dokumentierbaren Spesen wiederum in seiner Steuererklärung in Abzug bringen. Für Honorare unter 25,82 € ist die Vorsteuer nicht geschuldet!

Die gelegentliche autonome Arbeitsleistung ist seit letztem Herbst klarer abgegrenzt. Eine gelegentliche autonome Arbeitstätigkeit liegt dann vor, wenn innerhalb eines Jahres für denselben Auftraggeber nicht mehr als 30 Tage geleistet werden und das Entgelt die 5.000,00 Euro-Grenze nicht überschreitet.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen⁴, dass Arbeitsleistungen, auch dann wenn sie unter 30 Tagen und unter 5.000 € Entschädigung liegen, nicht immer gelegentlichen Charakter haben. Dies, wenn es sich beim Auftrag um eine kontinuierliche und koordinierte Arbeit wie beispielsweise die Mithilfe bei der Erstellung einer Bibliothekszeitung handelt. Im besagten Fall ist die Vergütung gleich zu behandeln wie jene der Projektarbeit.

Inländische Referenten

Bei inländischen Referenten wird 20 Prozent Vorsteuer, bezogen auf die Entschädigung einbehalten und innerhalb 16. des Folgemonats auf dem Formblatt F24 bei der Bank eingezahlt.

² DPR 917/1986, Art. 67.

³ Art. 5, DPR vom 26. Oktober 1972, Nr. 633.

⁴ vgl. INPS-Rundschreiben, Nr. 9/2004.

Honorarnote – Mustervorlage für inländische Referenten

Honorarnote für gelegentliche autonome Arbeitsleistungen im Sinne des Art. 67, DPR 917/1986

Auftragnehmer: _____
 Steuerwohnsitz: _____
 Geburtsdatum, - Ort: _____
 Steuernummer: _____

An die
 Bibliothek

Honorarnote vom _____

Entschädigung für gelegentliche autonome Arbeitsleistungen im Sinne des Art. 67, Absatz 1, Buchstabe L) des DPR vom 22. Dezember 1986, Nr. 917	
Gesamtbetrag für die erbrachten Leistungen: (Autorenlesung am..... in der Bibliothek.....), inkl. Fahrtspesenvergütung € 13,50 (74 Km x 0,27 €).	200,00 €
Steuerrückbehalt 20 %	40,00 €
Netto ausbezahlt	<u>160,00 €</u>
Außerhalb des Anwendungsbereiches der MwSt.-Art. 1 und 5, DPR vom 26. Oktober 1972, Nr. 633.	

Bankverbindung: _____ (*Bankleitzahlen angeben!*)

Unterschrift: _____

Ausländische Referenten

Nicht ansässige Personen werden in Italien prinzipiell nur für hier erwirtschaftete Einkunftsarten besteuert. Besteht zwischen Italien und dem Wohnsitzland des Referenten ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), so wird dieses angewandt.

Das heißt in vielen Fällen, dass vom Steuerrückbehalt abgesehen werden kann.

Die Vergütungen an ausländische Referenten sind aber auch dann in der Steuer-substitutenerklärung (Mod. 770) anzuführen, wenn ein Doppelbesteuerungs-abkommen angewandt wird.

Für die Erfüllung dieser Verpflichtung werden die Steuernummer (oder Identifikationsnummer), welche von der ausländischen Behörde zugeteilt wurde, das Wohnsitzland und die Adresse benötigt.

Viele der Doppelbesteuerungsabkommen sind nach einer internationalen Vorlage der OSZE⁵ aufgebaut. Diese sieht die Besteuerung der freiberuflichen Einkunftsarten im Wohnsitzstaat des Beauftragten vor, mit Ausnahme wenn dieser über eine stabile Niederlassung im Inland verfügt. Diese Bestimmung gilt aber für Freiberufler im engeren Sinne und kann demnach nicht auf andere, von Italien dieser Einkunftsart gleichgestellten Einkunftsarten ausgedehnt werden. Für letztere gilt, dass sie jeweils genau analysiert werden müssen und dass festgestellt werden muss, ob im Doppelbesteuerungsabkommen nicht spezielle Regelungen vorgesehen wurden.

Wird ein Doppelbesteuerungsabkommen angewandt, so muss das Steuersubstitut (der Auftraggeber) die entsprechende Dokumentation aufbewahren und auf Nachfrage der Finanzverwaltung vorweisen, welche die Nichtanwendung der Quellbesteuerung belegt. Das ist im Normalfall eine ausländische Wohnsitzbestätigung sowie die Dokumentation, welche die Anwendung des DBA rechtfertigt. Existiert ein entsprechendes amtliches Formular, so ist dieses ausreichend.⁶

Hier die entsprechenden Rechtsquellen für einige wichtige Staaten:

Staat	Rechtsquelle	In Kraft seit
Österreich	Gesetz vom 18. Oktober 1984, Nr. 762	6.4.1985
Deutschland	Gesetz vom 24. November 1992, Nr. 459	26.12.1992
Schweiz	Gesetz vom 23. Dezember 1978, Nr. 943	27.3.1979

Für **Österreich** sieht beispielsweise Art. 14 genannter Bestimmung vor, dass die Einkünfte nur in Österreich steuerpflichtig sind.

Derselbe Wortlaut befindet sich, ebenfalls in Art. 14 des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen **Deutschland** und Italien.

Auch die **Schweiz** und Italien sehen nur dann die Besteuerung dieser Einkunftsart im anderen Staat vor, wenn eine fixe Niederlassung besteht (ebenfalls Art. 14; der dritten oben angeführten Rechtsquelle).

⁵ Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.

⁶ Vergleiche Anleitungen zum Mod. 770/2004, Seite 36 ff.

Ausländische Referenten ohne Doppelbesteuerungsabkommen

Wenn ausländische Referenten beauftragt werden, unterliegt die Entschädigung an dieselben grundsätzlich dem Steuerrückbehalt von 30 Prozent.⁷ Auch für Ausländer gilt, dass die Spesenvergütungen (Fahrtspesen, Unterkunft, Verpflegung usw.), welche im Rahmen von (gelegentlichen) autonomen Arbeitsleistungen vergütet werden, dem Steuerrückbehalt unterliegen.⁸ Hingegen unterliegen genannte Spesenvergütungen im Rahmen von koordinierter und fortwährender Zusammenarbeit nicht dem Steuerrückbehalt.

Ausgenommen sind nur von nicht gewerblichen Körperschaften ausgezahlte Beträge, welche 25,82 Euro nicht überschreiten, sofern dies nicht Anzahlungen für höhere Beträge sind.

Werden (gelegentliche) autonome Arbeitsleistungen im Ausland durchgeführt, so unterliegen sie nicht dem Steuerrückbehalt, wenn der Auftraggeber folgende Dokumente vorlegen kann:⁹

- Bestätigung des Auftragnehmers, dass die Leistungen im Ausland durchgeführt wurden,
- Bestätigung des ausländischen Steueramtes, dass es sich beim Beauftragten um ein dort steuerpflichtiges Subjekt handelt.

Checkliste – Betreuung Referenten:

- Steuerposition klären (Eigenerklärung?)
- Höhe der Entschädigung schriftlich festlegen (brutto/netto)
- Vergütung Zusatzkosten festlegen (Fahrkosten usw.)
- Vollständigkeit der Honoraraufstellung beachten

In der Regel vom Träger der Bibliothek (Gemeinde, Pfarrei oder Schule) erledigt:

- Einzahlung der Vorsteuer über Mod. F24 innerhalb 16. des Folgemonats
- Einzahlungs-Code (1040) nicht vergessen
- Bestätigung über Einzahlung innerhalb Februar des darauf folgenden Jahres dem/der Referenten/in zuschicken
- Abfassen der Steuersubstitutenerklärung (Mod. 770) durch Trägerkörperschaft

⁷ Art. 24, As. 1-ter, DPR Nr. 600/1972. Ministerialrundschriften Nr. 207/2000.

⁸ Bescheid vom 21. März 2003, Nr. 69/E.

⁹ Bescheid vom 3. Februar 1977, Nr. 12/762.

Beispiel eines Doppelbesteuerungsabkommens***Titolo del provvedimento:***

Convenzione tra la Repubblica Italiana e la Repubblica Austriaca per evitare le doppie imposizioni e prevenire le evasioni fiscali in materia di imposte sul reddito e sul patrimonio.

Titolo: art. 14

Professioni indipendenti.

Testo: in vigore dal 06/04/1985 con effetto dal 01/01/1974

1. I redditi che un residente di uno Stato contraente ritrae dall'esercizio di una libera professione o da altre attività indipendenti di carattere analogo sono imponibili soltanto in detto Stato, a meno che tale residente non disponga abitualmente, nell'altro Stato contraente, di una base fissa per l'esercizio delle sue attività. Se egli dispone di tale base fissa, i redditi sono imponibili nell'altro Stato contraente ma unicamente nella misura in cui sono imputabili a detta base fissa.

2. L'espressione "libera professione" comprende in particolare le attività indipendenti di carattere scientifico, letterario, artistico, educativo o pedagogico, nonché le attività indipendenti dei medici, avvocati, ingegneri, architetti, dentisti e contabili.

Honorarnote – Mustervorlage für ausländische Referenten

(ohne Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens)

Honorarnote für gelegentliche autonome Arbeitsleistungen im Sinne des Art. 67, DPR 917/1986

Auftragnehmer: _____
 Steuerwohnsitz: _____
 Geburtsdatum, - Ort: _____
 Steuernummer: _____

An die
 Bibliothek

Honorarnote vom _____

Entschädigung für gelegentliche autonome Arbeitsleistungen im Sinne des Art. 67, Absatz 1, Buchstabe L) des DPR vom 22. Dezember 1986, Nr. 917	
Gesamtbetrag für die erbrachten Leistungen: (Autorenlesung am..... in der Bibliothek.....)	200,00 €
Der Steuerrückbehalt von 30%	60,00 €
Netto ausbezahlt	<u>140,00 €</u>
Außerhalb des Anwendungsbereiches der MwSt.-Art. 1 und 5, DPR vom 26. Oktober 1972, Nr. 633.	

Bankverbindung: _____ (*Bankleitzahlen angeben!*)

Unterschrift: _____

N.B. Bei der Honorarnote mit Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens fallen die 30 % weg und der Gesamtbetrag des Honorars (200,00 €) wird ausbezahlt.

b) Koordinierte Mitarbeit, bzw. Projektarbeit

Am 24. Oktober 2003 trat mit dem so genannten „Biagi-Gesetz“¹⁰ eine umfangreiche Reform in Kraft.

Die koordinierte und fortwährende Mitarbeit, besser bekannt als „COCOCO“ ist seither in vielen Fällen nur mehr als Projektarbeit möglich. Diese Form der Mitarbeit kann nur dann gewählt werden, wenn ein oder mehrere spezifische Projekten, bzw. Arbeitsprogramme vorliegen.

Die Projekte/Programme werden vom Auftraggeber (Bibliothek) erstellt und vom Projekt-Mitarbeiter im Rahmen des festgelegten Vertrages selbständig und unabhängig ausgeführt. Der Vertrag muss schriftlich abgefasst sein und mehrere Punkte müssen darin angeführt sein, wie z.B.:

- Die Laufzeit des Vertrages;
- Beschreibung des Projektes oder Arbeitsprogramms ;
- die Vergütung und die Auszahlungskriterien;
- die Projektkoordinierung;
- eventuelle Klauseln für die vorzeitige Auflösung;
- Angaben zur Arbeitssicherheit.

Alte Verträge sind bis zu deren Fälligkeit, aber max. bis zum 24. Oktober 2004 gültig. Neue Verträge, welche nach dem 24. Oktober 2003 abgeschlossen werden, müssen den neuen Bestimmungen entsprechen.

Achtung: Gewisse Zielgruppen, darunter die **Öffentlichen Körperschaften** bleiben von der Anwendung dieser Neuerung ausgeschlossen. Das bedeutet, dass Gemeinden auch ohne spezifische Projekte/Programme koordinierte Mitarbeiter beschäftigen dürfen.

Die Entschädigung an koordinierte Mitarbeiter unterliegt in jedem Fall der Pflichtversicherung¹¹ (INPS). Mit Wirkung 1. Januar 2004 wurden die Beitragssätze erneut angehoben. Nachfolgend die Beitragssätze im Überblick:

Beschreibung der Gruppe	Prozentsatz
Projektmitarbeiter, welche keine anderweitige Pflichtversicherung haben ¹² .	17,80
Projektmitarbeiter, welche eine anderweitige Pflichtversicherung haben, oder eine indirekte Rente (Hinterbliebenenrente) beziehen.	10
Für Projektmitarbeiter, welche eine direkte Rente beziehen.	15

Die Beiträge gehen zu zwei Drittel zu Lasten des Auftraggebers und zu einem Drittel zu Lasten des Auftragnehmers.

¹⁰ GvD vom 10. 09. 2003, Nr. 276, veröffentlicht im Amtsblatt am 9.10.03 und in Kraft getreten am 24.10.2003.

¹¹ Vgl. Gesetz Nr. 335/1995.

¹² Für Einkommen über 36.959,01 € steigt der Prozentsatz auf 18,80 an.

In bestimmten Fällen sind die Projektmitarbeiter auch gegen Arbeitsunfälle beim INAIL zu versichern. Das hängt davon ab, ob sie z. B. im Rahmen ihrer Arbeit Fahrzeuge oder Büromaschinen benutzen. Es empfiehlt sich im Einzelfall beim zuständigen Versicherungsinstitut (INAIL) nachzufragen.

Mit der Erstellung und Verwaltung der Honorare für die Projektmitarbeiter empfiehlt es sich, ein Lohnbüro zu beauftragen, weil neben der Vorsteuer und den Pflichtversicherungsbeiträgen auch noch die Verrechnung eventueller Steuerfreibeträge vorzunehmen ist. Ebenso ist vom Auftraggeber das Mod. „CUD“ zu erstellen und auszuhändigen. Der Verwaltungsaufwand kommt jenem für fest angestellte Mitarbeiter schon sehr nahe.

c) Freiberufliche selbständige Arbeit

Beauftragt eine Bibliothek einen Freiberufler mit der Durchführung eines Projektes, so stellt der Auftragnehmer (Freiberufler) der Bibliothek ein Honorar mit Mehrwertsteuer aus. In dieser Rechnung muss ein Steuerrückbehalt von derzeit 20% getätigt werden. Der Auftraggeber (Bibliothek) muss die Vorsteuer innerhalb 16. des Folgemonats über Mod. F24 bei der Bank einzahlen.

Auch in diesem Fall ist die Trägerkörperschaft (Gemeinde, Pfarrei, Schule) zum Aushändigen der Vorsteuerbestätigung und zum Abfassen der Steuersubstitutenerklärung (Mod. 770) verpflichtet.

ENPALS

ENPALS (*ENTE NAZIONALE PER I LAVORATORI DELLO SPETTACOLO*) ist die Pensionskassa für Musiker, Schauspieler und Künstler. Werden Honorare an Künstler, Schauspieler oder Musiker ausbezahlt, so fallen mit dem Honorar auch gleichzeitig ENPALS-Pflichtversicherungsbeiträge an. In Südtirol übt die Autorenvereinigung (SIAE) mehrere ENPALS-Dienste aus. Unter anderem obliegt ihr auch die Einhebung der Beiträge. Mit der ENPALS ist wiederum eine Reihe von Verpflichtungen, gekoppelt, welche auch die Organisatoren von Veranstaltungen betreffen.

Spezifische Informationen über Beitragszahlungen können bei den zuständigen SIAE-Büros¹³ oder unter www.enpals.it eingeholt werden.

Zusammenfassung:
NPO-Büro Lana

Stand 14. Juni 2004

¹³ Die SIAE-Büros in Südtirol:

39100 Bozen, Zwölfmalgreinerstraße 12/c	Tel.: 0471/973058;
39012 Meran, Sparkassenstraße 10,	Tel.: 0473/236800;
39042 Brixen, Köstlanerstraße 28,	Tel.: 0472/832079;
39031 Bruneck, Stadtgasse 80,	Tel.: 0474/550823;
39028 Schlanders, Göflanerstraße 22,	Tel.: 0473/730559.